

BÜRGERLICHE GESELLSCHAFT ZU KAUFLEUTEN BERN

Datenschutzregulativ

Listen: a Grundsatz	Art. 1	¹Die Gesellschaft darf privaten Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³Die Gesellschaft führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gesellschaft verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	¹Die Gesellschaft darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen. ²Die Gesellschaft gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f Zuständigkeit	Art. 6	Das Vorgesetztenbott erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gesellschaft neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, <i>c</i> Titel, <i>d</i> Sprache. ²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

		³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Stubenschreiber.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Stubenschreiber zuständig.
Aufbewahrung und Zugriff	Art. 9	¹ EDV-mässig erfasste und bearbeitete Daten werden über Zugriffsschutz und Sicherungskopien vor unrechtmässigem Zugriff geschützt. ² Sensitive Personendaten, beispielsweise aus dem Bereich der Sozialhilfe, gelten als schützenswert.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 10	¹ Das Revisionsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Das Revisionsorgan erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gesellschaft in privaten Räumen und mit privaten und/oder mobilen Datenverarbeitungsgeräten mit sich bringt. ³ Das Revisionsorgan erstattet einmal jährlich dem Grossen Bott Bericht.
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 11	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	¹ Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei, unabhängig davon, ob sie gutheissend oder abweisend sind. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 200 Franken erhoben.
Inkrafttreten	Art. 14	¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2013 in Kraft.

BURGERLICHE GESELLSCHAFT ZU KAUFLEUTEN
Der Obmann

Der Stubenschreiber

sig. Lauterburg

sig. Zumstein

Bernhard Lauterburg

Jörg Zumstein